

**Titel** Jusos against Catcalling  
**AntragstellerInnen** Region Ostwestfalen-Lippe

## Zur Weiterleitung an

Angenommen  Mit Änderungen angenommen  Abgelehnt

---

## Jusos against Catcalling

### 1 Problem:

2 Frauen erleben immer noch alltäglich nicht körperliche sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum. Dies  
3 erfolgt durch anzügliche Kommentare, Pfiffe, Hupen etc., zusammengefasst unter dem Begriff „Catcal-  
4 ling“. Einen Schutz gegen diese Form von Belästigung bietet der Gesetzgeber bis jetzt nicht.

5 Rein verbale, sexistisch konnotierte Äußerungen werden über Delikte wie sexuelle Nötigung, sexueller  
6 Übergriff, Vergewaltigung, Bedrohung, Nachstellung, Exhibitionismus und sexuelle Belästigung im Straf-  
7 gesetzbuch nicht erfasst. Die bisherigen Sexualdelikte knüpfen als entscheidendes Kriterium alle am kör-  
8 perlichen Kontakt an. Auch der Straftatbestand der Beleidigung wird in den meisten Fällen des Catcallings  
9 nicht erfüllt, da eine Herabsetzung der Betroffenen im Sinne des Gesetzes in den meisten Fällen ausbleibt.

10 Auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten findet sich keine Vorschrift, die ein solches Verhalten mit Buß-  
11 geld bedroht.

12 Eine solche Lücke ist nicht hinnehmbar. Ein Staat, der nicht verhindert, dass Frauen auf offener Straße  
13 belästigt werden, kommt seiner Funktion die öffentliche Ordnung zu sichern, nicht zu Genüge nach. Der  
14 bisherige stiefmütterliche Umgang mit diesem Thema, ist Ausdruck dafür wie selten es aufgrund von man-  
15 gelnder Repräsentanz, sowie Mut- und Ideenlosigkeit gelingt die vorhanden feministischen Bestrebungen  
16 in echte Realpolitik umzusetzen. Diese Lücke gilt es schnellstmöglich zu füllen. Es ist unsere Pflicht als Ju-  
17 sos „Catcalling“ nicht nur aufs Schärfste zu verurteilen, sondern es auch effektiv zu bekämpfen. Dazu soll  
18 dieser Antrag beitragen.

### 19 Einordnung

20 Zunächst gilt es die grundsätzliche Frage zu klären, wie Catcalling innerhalb des deutschen Rechtssys-  
21 tems einzufügen ist. Dabei wird zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten unterschieden. Diese un-  
22 terscheiden sich in ihrem Unrechtscharakter und in der Form der Bestrafung. Während Ordnungswid-  
23 rigkeiten mit Bußgeldern bestraft werden, können Straftaten auch zu Gefängnisstrafen führen. Zudem  
24 unterscheiden sich die Zuständigkeiten und das Verfahren. Wegen einer Ordnungswidrigkeit wird man  
25 gewöhnlich nicht verurteilt und ist in keinem Fall danach vorbestraft.

26 Catcalling ist nicht mit dem Anstandsgefühl einer modernen und gleichberechtigten Gesellschaft verein-  
27 bar. Es widerspricht ihrer grundsätzlichen Regel, Belästigung der Mitmenschen im Rahmen der eigenen  
28 Freiheitsausübung zu unterlassen. Es kann nachweislich zu körperlichen und emotionalen Schäden bei  
29 den Betroffenen, bis hin zu Muskelverspannungen, Atembeschwerden, Schwindel und Übelkeit sowie  
30 starker Angst führen. Darüber hinaus fördert es Körperüberwachung und Selbstobjektivierung und es  
31 kann sogar zu einer Einschränkung der Mobilität von Betroffenen beitragen. Es vermindert nicht nur das

32 Gefühl der Sicherheit und des Komforts der Betroffenen an öffentlichen Orten, sondern schränkt auch  
33 ihre Bewegungsfreiheit ein und nimmt ihnen die Freiheit und Sicherheit im öffentlichen Raum. Betroffene  
34 Frauen beurteilen ihre Umgebung, schränken die Wahl der Kleidung ein, entscheiden sich für Bewegung  
35 im Haus und meiden bestimmte Nachbarschaften oder Wege als proaktive Maßnahmen, um das Risiko,  
36 belästigt zu werden, zu verringern. Insgesamt führt Catcalling als gesellschaftliches Phänomen somit zu  
37 einer teilweise massiven Einschränkung der Lebensqualität der Betroffenen.

38 All diesen Folgen, bleibt jedoch gemein, dass sie mittelbar und nicht auf die einzelne Tat zurückführbar  
39 bleiben. Der unmittelbare Schaden und die Sozialschädlichkeit des Verhaltens des Einzeltäters bleiben  
40 dagegen, hinter denen der sonstigen Sexualdelikte weit zurück. Eine Einordnung des „Catcalling“ als Straf-  
41 tatbestand, würde entweder die dogmatischen und letztendlich verfassungsrechtlichen Ansprüche an ein  
42 Strafgesetz unterschreiten, oder ein Erheblichkeitskriterium enthalten, welches die Durchschlagskraft des  
43 Gesetzes nicht unwesentlich einschränken würde.

44 Ein solches Erheblichkeitskriterium für nicht körperliche Angriffe hat die Rechtsprechung bereits zur Be-  
45 leidigung entwickelt, wonach der Täter durch seine Äußerung zum Ausdruck bringen muss, das Opfer  
46 würde einen seine Ehre mindernden Mangel aufweisen. Dies ist bei den meisten Formen des Catcalling  
47 schlicht nicht gegeben. Ein „Catcalling“ Paragraph im Strafgesetzbuch würde aber demselben oder zu-  
48 mindest einem sehr ähnlichen Kriterium unterliegen.

49 „Catcalling“ als Straftat würde nicht umfassend zu einer Verfolgung und Prävention all dessen, was unter  
50 „Catcalling“ verstanden wird, beitragen. Ein echter Mehrwert zu den vorhandenen Tatbeständen erscheint  
51 zweifelhaft. Ein Catcallinggesetz sollte aber aus unserer Sicht gerade dazu dienen, sexuelle Belästigungen,  
52 denen noch nicht die sozialschädliche Wirkung einer Straftat zukommt, Einhalt zu gebieten. Deswegen  
53 fordern wir, dass Ordnungswidrigkeitengesetz um einen „Catcalling-Paragraphen“ zu ergänzen.

54 Der „Catcalling-Paragraph“

55 Der „Catcalling-Paragraph“ soll jede Geste oder Verhalten gegenüber einer anderen Person im öffentli-  
56 chen Raum umfassen, die dazu geeignet ist entweder die Würde des Gegenübers zu untergraben oder  
57 eine einschüchternde, feindselige, bedrohliche, hasserfüllte, missbräuchliche, abfällige oder verletzen-  
58 de Situation zu schaffen. Zu bestrafen ist die Ordnungswidrigkeit mit mindestens 250 Euro und einem  
59 Höchstsatz von 1500 Euro Bußgeld. Im Falle der Wiederholung ist die Mindesthöhe auf 500 Euro anzuhe-  
60 ben.

61 Durch den Paragraphen erhalten Betroffene die Möglichkeit, entsprechendes Verhalten anzuzeigen und  
62 dem Staat stehen endlich die bekannten ordnungsbehördlichen Mittel zur Verfügung, um gegen diese  
63 Form der Belästigung vorzugehen. Die Verfolgung wird allerdings häufig aufgrund fehlender Identifizie-  
64 rung der Täter\*innen oder nicht hinreichender Beweislage scheitern. Der Beistand des Staates für die  
65 Opfer darf und kann somit nicht mit Einführung des Paragraphen enden.

66 Wir fordern deswegen darüber hinaus:

- 67 1. Einen umfassenden Jahresbericht über die Auswirkungen des „Catcalling-Paragraphen“, aus dem  
68 ersichtlich wird wo, wann und wie oft „Catcalling“ angezeigt wurde, wie viele Bußgeldbescheide auf-  
69 grund dessen erteilt wurden und welche weitergehenden Maßnahmen geplant und durchgeführt  
70 wurden, um Catcalling zu unterbinden.
- 71 2. Eine Strategie der Ordnungsbehörden, um Catcalling zu verhindern und eigeninitiativ zu verfol-  
72 gen. Diese muss einen höheren Präsenz von Ordnungsbehörden an Orten umfassen an denen  
73 häufig Catcalling angezeigt wird und darüber hinaus zumindest in größeren Städten Streifen, die  
74 schwerpunktmäßig nach Ordnungsverstößen bezogen auf den Catcalling Paragraphen Ausschau  
75 halten.

- 76 3. Weitergehende staatliche Aufklärungsmaßnahmen wie Kampagnen etc., die über die Folgen und  
77 die Bedeutung von Catcalling informieren.